



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Energy Park Mittelelbe GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 8 i.V.m. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Biomasseheizkraftwerkes in 39126 Magdeburg**

Die Firma Energy Park Mittelelbe GmbH in 39126 Magdeburg beantragte mit Schreiben vom 23.06.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 8 i.V.m. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines

**Anlage zur Erzeugung von Strom und Prozesswärme durch Einsatz von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von 13,1 MW**

in 39126 Magdeburg

Gemarkung: **Magdeburg** Flur: **201** Flurstücke: **80/4, 85/4, 86/2, 90/6t/w, 85/1t/w.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.